

## **Nummernplan für Maritime Mobile Service Identities (MMSI) im See- und Binnenschiffahrtfunk**

### **1. Rechtsgrundlage**

Maritime Mobile Service Identities (MMSI) des See- und Binnenschiffahrtsfunks sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 25.06.2004, S. 1190ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2012 (BGBl. I S. 958ff.)).

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S. 141ff.) fest, wie der Nummernraum für MMSI strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für MMSI wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur 07/2013 vom 24.04.2013, Mitteilung 133/2013).

Die Zuteilung der MMSI erfolgt entsprechend den internationalen Vorgaben der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk; englisch: Radio Regulations; veröffentlicht auf der Internetseite der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) [www.itu.org](http://www.itu.org)), insbesondere Artikel 19 § 40 und der Empfehlung ITU-R M.585 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU).

### **2. Format der Nummern**

#### **2.1 Allgemeine Struktur**

MMSI werden für folgende Anwendungen durch die Bundesnetzagentur zugeteilt:

- a. Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen (Binnenschiffe) (MMSI assigned to ship stations),
- b. Such- und Rettungsflugzeuge (MMSI assigned to SAR aircraft),
- c. Funkstellen für Seezeichen (MMSI assigned to AIS Aids to Navigation)
- d. Funkstellen auf Tochterfahrzeugen (MMSI assigned to craft associated with parent ship),
- e. Küstenfunkstellen (MMSI assigned to coast stations) und
- f. Gruppen von Seefunkstellen

MMSI sind neunstellig. Drei zusammenhängende Ziffern am Anfang oder innerhalb der MMSI stellen eine als MID (Maritime Identification Digit) bezeichnete Landeskenntung dar. Der Bundesrepublik Deutschland wurden von der ITU die MID „211“ und „218“ zugewiesen.

#### **2.2 Teilbereiche**

##### **2.2.1 Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen (Binnenschiffe)**

Die MMSI einer Seefunkstelle oder einer Schiffsfunkstelle besteht aus der dreistelligen MID gefolgt von sechs Ziffern von 0 bis 9, die die Seefunkstelle bzw. Schiffsfunkstelle eindeutig kennzeichnen.

<b>MMSI einer Seefunkstelle bzw. Schiffsfunkstelle</b> (grundsätzliche Struktur)
---

<b>M<sub>1</sub>I<sub>2</sub>D<sub>3</sub>X<sub>4</sub>X<sub>5</sub>X<sub>6</sub>X<sub>7</sub>X<sub>8</sub>X<sub>9</sub></b>	
MID <b>211 oder 218</b>	Kennzeichnung der Seefunkstelle bzw. Schiffsfunkstelle (6 Ziffern, Ziffern von 0...9)

### 2.2.2 Such- und Rettungsflugzeuge

Für Flugzeuge, die Such- und Rettungsaufgaben (Search and Rescue (SAR)) wahrnehmen, werden besondere MMSI zugeteilt. Die MMSI für SAR-Flugzeuge besteht aus drei Einsen, der MID, der Ziffer „1“ für Starrflügelflugzeuge bzw. der Ziffer „5“ für Hubschrauber und zwei Ziffern von 0 bis 9, die das SAR-Flugzeug eindeutig kennzeichnen.

<b>MMSI für SAR-Flugzeuge: Starrflügelflugzeuge</b>			
<b>1<sub>1</sub>1<sub>2</sub>1<sub>3</sub>M<sub>4</sub>I<sub>5</sub>D<sub>6</sub>1<sub>7</sub>X<sub>8</sub>X<sub>9</sub></b>			
<b>111</b>	MID <b>211 oder 218</b>	<b>1</b>	Kennzeichnung des SAR-Flugzeuges (2 Ziffern, Ziffern von 0...9)

<b>MMSI für SAR-Flugzeuge: Hubschrauber</b>			
<b>1<sub>1</sub>1<sub>2</sub>1<sub>3</sub>M<sub>4</sub>I<sub>5</sub>D<sub>6</sub>5<sub>7</sub>X<sub>8</sub>X<sub>9</sub></b>			
<b>111</b>	MID <b>211 oder 218</b>	<b>5</b>	Kennzeichnung des SAR-Hubschraubers (2 Ziffern, Ziffern von 0...9)

### 2.2.3 Funkstellen für Seezeichen

Zum Zwecke der automatischen Identifizierung von Seezeichen mit Hilfe von AIS können diesen MMSI zugewiesen werden. Die MMSI für Seezeichen besteht aus den Ziffern „99“, der MID und vier Ziffern von 0 bis 9, die das Seezeichen eindeutig kennzeichnen.

<b>MMSI für Seezeichen</b> (grundsätzliche Struktur)		
<b>9<sub>1</sub>9<sub>2</sub>M<sub>3</sub>I<sub>4</sub>D<sub>5</sub>X<sub>6</sub>X<sub>7</sub>X<sub>8</sub>X<sub>9</sub></b>		
<b>99</b>	MID <b>211 oder 218</b>	Kennzeichnung des Seezeichens (4 Ziffern, Ziffern von 0...9)

### 2.2.4 Funkstellen auf Tochterfahrzeugen

Zum Zwecke der Kennzeichnung von Tochterfahrzeugen, die zu bestimmten Mutterschiffen gehören, können eigene MMSI zugeteilt werden. Die MMSI für Tochterfahrzeuge besteht aus den Ziffern „98“, der MID und vier Ziffern von 0 bis 9, die das Tochterfahrzeug eindeutig kennzeichnen.

<b>MMSI für Tochterfahrzeuge</b>		
<b>9<sub>1</sub>8<sub>2</sub>M<sub>3</sub>I<sub>4</sub>D<sub>5</sub>X<sub>6</sub>X<sub>7</sub>X<sub>8</sub>X<sub>9</sub></b>		
<b>98</b>	MID <b>211 oder 218</b>	Kennzeichnung des Tochterfahrzeuges (4 Ziffern, Ziffern von 0...9)

### 2.2.5 Küstenfunkstellen

Die MMSI einer Küstenfunkstelle setzt sich wie folgt zusammen: Die ersten beiden Ziffern werden jeweils auf „0“ gesetzt. Anschließend folgt die MID „211“ oder „218“. Die folgenden vier Ziffern von 0 bis 9 kennzeichnen die Küstenfunkstelle eindeutig.

<b>MMSI einer Küstenfunkstelle</b> (grundsätzliche Struktur)		
<b>0<sub>1</sub>0<sub>2</sub>M<sub>3</sub>I<sub>4</sub>D<sub>5</sub>X<sub>6</sub>X<sub>7</sub>X<sub>8</sub>X<sub>9</sub></b>		
<b>00</b>	MID <b>211 oder 218</b>	Kennzeichnung der Küstenfunkstelle (4 Ziffern, Ziffern von 0...9)

### 2.2.6 Gruppen von Seefunkstellen

Die MMSI für eine Gruppe von Seefunkstellen setzt sich wie folgt zusammen. Die erste Ziffer wird auf „0“ gesetzt. Anschließend folgt die MID „211“ oder „218“. Die folgenden fünf Ziffern von 0 bis 9 kennzeichnen die Gruppe von Seefunkstellen eindeutig.

<b>MMSI einer Gruppe von Seefunkstellen</b> (grundsätzliche Struktur)		
<b>0<sub>1</sub>M<sub>2</sub>I<sub>3</sub>D<sub>4</sub>X<sub>5</sub>X<sub>6</sub>X<sub>7</sub>X<sub>8</sub>X<sub>9</sub></b>		
<b>0</b>	MID <b>211 oder 218</b>	Kennzeichnung der Gruppe von Seefunkstellen (5 Ziffern, Ziffern von 0...9)

## 3. Nutzungszweck

MMSI dienen im See- und Binnenschiffahrtfunk zur eindeutigen Identifizierung von Seeschiffen, Gruppen von Seeschiffen, Binnenschiffen, Küstenfunkstellen, SAR-Flugzeugen, Seezeichen und Tochterfahrzeugen von Seeschiffen.

## 4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

### 4.1 Allgemeine Regelungen

Zuteilungen von MMSI nach 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 erfolgen auf Antrag als direkte Zuteilung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV an den Eigentümer der jeweiligen Funkstelle. Anträge sind durch den Eigentümer der jeweiligen Funkstelle zu stellen.

Eigentümer der Funkstelle ist, wer Eigentümer des Schiffes, des SAR-Flugzeugs oder des Seezeichens ist, auf dem sich die Funkstelle befindet.

Es erfolgen ausschließlich Zuteilungen für Funkstellen auf deutschen Schiffen, deutschen SAR-Flugzeugen und deutschen Seezeichen.

Deutsche Schiffe sind solche, die

1. nach den einschlägigen Vorschriften (Schiffsregisterordnung und Durchführungsverordnung zur Schiffsregisterordnung) im deutschen See- oder Binnenschiffsregister eingetragen sind, oder
2. wenn keine Eintragungspflicht besteht, mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten deutschen Kennzeichen nach den Vorschriften der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen versehen sind, oder
3. wenn weder eine Eintragungs- noch eine Kennzeichenpflicht bestehen, im Eigentum eines deutschen Staatsangehörigen stehen.

Der Antragsteller hat gemäß § 6 Nr. 2 TNV eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

## **4.2 Regelungen für Teilbereiche**

### **4.2.1 Zuteilungen für Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen**

Zuteilungen von MMSI für Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen erfolgen auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV an den Eigentümer einer deutschen Seefunkstelle oder Schiffsfunkstelle. Zugeteilte MMSI gelten nur für die im Antrag aufgeführte Funkausrüstung des spezifizierten See- bzw. Binnenschiffes. Die Zuteilung erfolgt in Form einer „Ship Station Licence“ (Zuteilungs-urkunde).

### **4.2.2 Zuteilungen für Such- und Rettungsflugzeuge**

Zuteilungen von MMSI für Such- und Rettungsflugzeuge erfolgen auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV an den Eigentümer der Funkstelle und gelten nur bezogen auf das im Antrag genannte Such- und Rettungsflugzeug. Die Zuteilung erfolgt in Form eines Ergänzungsvermerks zur „Aircraft Station Licence“.

### **4.2.3 Zuteilungen für Funkstellen für Seezeichen**

Zuteilungen von MMSI für Seezeichen erfolgen auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV an die zuständige Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen und gelten nur bezogen auf die im Antrag genannten Seezeichen.

Zuteilungen von MMSI für Seezeichen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung – SeeAnIV) erforderlich sind, erfolgen auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV im Einvernehmen mit der zuständige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung an den Betreiber des Seezeichens.

#### **4.2.4 Zuteilungen für Funkstellen auf Tochterfahrzeugen**

Zuteilungen von MMSI für Funkstellen auf Tochterfahrzeugen erfolgen auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV an den Eigentümer der Funkstelle im Zusammenhang mit der Zuteilung („Ship Station Licence“) für das Mutterschiff.

#### **4.2.5 Zuteilungen für Küstenfunkstellen**

Zuteilungen von MMSI für deutsche Küstenfunkstellen erfolgen auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV im Zusammenhang mit der gemäß § 55 TKG jeweils erforderlichen Einzel-frequenzzuteilung als direkte Zuteilung an den jeweiligen Eigentümer der Küstenfunkstelle und sind nur unter Beachtung der in der Frequenzzuteilung festgelegten Bedingungen gültig.

#### **4.2.6 Zuteilungen für Gruppen von Seefunkstellen**

Einzelheiten für Zuteilungen von MMSI für eine Gruppe von Seefunkstellen nach 2.2.6 werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geregelt. Voraussetzung, um Seefunkstellen in einer Gruppe zusammenzufassen, ist die vorherige Zuteilung einer individuellen MMSI nach 2.2.1 für jede einzelne Seefunkstelle der Gruppe.

### **5. Höchstzahl der zuteilbaren MMSI**

Einem Eigentümer der jeweiligen Funkstelle wird nur eine MMSI zugeteilt; die Nutzung von MMSI für Gruppen von Seefunkstellen bleibt unbenommen.

### **6. Sonstige Nutzungsbedingungen**

#### **6.1 Antrags- und Anzeigepflichten des Zuteilungnehmers**

Nach § 4 Abs. 6 TNV ist im Falle einer Rechtsnachfolge (z. B. Eigentümerwechsel) bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich schriftlich die Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung zu beantragen. Die Zuteilungsurkunde ist bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates ist der Bundesnetzagentur unverzüglich der aktuelle Registerauszug vorzulegen.

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur umgehend und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre ladungsfähige Anschrift oder der Empfangsbevollmächtigte im Inland geändert hat.

Über Änderungen der Nummernzuteilung, soweit nicht eine Rechtsnachfolge vorliegt (z. B. Änderungen an der Funkausrüstung, Änderung der Abrechnungsgesellschaft, Änderung des Schiffsnamens, etc.), ist die Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich schriftlich zu informieren.

Wird eine Änderung der Zuteilungsurkunde vom Zuteilungsnehmer gewünscht, so muss diese bei der Bundesnetzagentur vorgelegt und die Berichtigung der Urkunde beantragt werden.

Der Verlust der Zuteilungsurkunde ist der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**Hinweis:**

*Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die genannten Dokumente bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht werden.*

**6.2 Rückgabe der Zuteilungsurkunde**

Wird eine MMSI gemäß § 9 Abs. 1 TNV zurückgegeben, bestätigt die Bundesnetzagentur die Rückgabe und nimmt die MMSI zurück.

Ist die Nummernzuteilung unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist ihre Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, hat der Zuteilungsnehmer die Zuteilungsurkunde an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

**Hinweis:**

*Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die Zuteilungsurkunde bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht wird.*

**7. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu verstehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen – ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG). Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12 + 14, 20097 Hamburg eingelegt wird.